

Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern  
 Am Reifergraben 4, 18055 Rostock  
 Tel. 0381-377-92-11 Fax 0381-377-92-16  
 e-mail: [poststelle@lph.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lph.mv-regierung.de)  
[www.lph-mv.de](http://www.lph-mv.de)

**Sprechzeiten:**  
**Di.:** 08:00 - 12:00 u. 13:00 - 17:00 Uhr  
**Do.:** 13:00 - 17:00 Uhr

## Merkblatt zum Krankenpflagedienst

### I.

**Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Bundesärztleordnung und anderer Gesetze vom 21. Juli 2004 (BGBl. 2004 I Nr. 38, S. 1776), umfasst die ärztliche Ausbildung u. a. einen Krankenpflagedienst von drei Monaten.**

Der Krankenpflagedienst ist entweder vor Beginn des Studiums - aber **nach** dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung - oder während der vorlesungsfreien Zeiten des Studiums **vor** der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ausschließlich in einem Krankenhaus abzu-  
 leisten (als vorlesungsfreie Zeit zählt auch ein Urlaubssemester).

Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden

- 1. in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und**
- 2. mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen.**

### II.

Der Krankenpflagedienst kann **nur** in einem Krankenhaus abgeleistet werden. Eine krankenpflegerische Tätigkeit z. B. in Alten-/Pflegeheimen, Rehabilitationskliniken, Sozialstationen, Behindertenheimen, in der privaten mobilen Krankenpflege u.s.w. reicht in Mecklenburg-Vorpommern **nicht** aus.

Die Wahl des Krankenhauses ist dem Studierenden überlassen.

Der dreimonatige Krankenpflagedienst kann in drei Abschnitten zu jeweils einem Monat abgeleistet werden.

Im Falle einer Unterbrechung sind zusammenhängende Mindestzeiträume von 30 Tagen einzuhalten.

Der Nachweis über den Krankenpflagedienst ist durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 zur ÄAppO zu erbringen. Das Zeugnis ist von der Pflegedienstleitung der Krankenhauses zu unterzeichnen und mit dem Siegel oder Stempel des Krankenhauses zu versehen.

### III.

**Auf den Krankenpflagedienst werden angerechnet (§ 6 Abs. 2 ÄAppO):**

- 1. eine **krankenpflegerische** Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,*
- 2. eine **krankenpflegerische** Tätigkeit im Rahmen eines sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres,*
- 3. eine **krankenpflegerische** Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,*
- 4. eine Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe.*

Die entsprechenden Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen.

Mit wie vielen Monaten bzw. Kalendertagen die krankenpflegerischen Tätigkeiten bzw. Ausbildungen auf den dreimonatigen Krankenpflegedienst angerechnet werden, hängt davon ab, inwieweit die den Krankenpflegedienst prägenden Merkmale (Einführung in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses sowie Vertrautmachen mit den üblichen Verrichtungen in der Krankenpflege) erfüllt sind.

Vom Landesprüfungsamt werden von einer abgeschlossenen Ausbildung als Rettungssanitäter 15 Tage, als Rettungsassistent 30 Tage auf den Krankenpflegedienst angerechnet.

#### IV.

**Gemäß § 6 Abs. 3 ÄAppO kann auch ein im Ausland abgeleiteter Krankenpflegedienst durch das LPH M-V angerechnet werden.**

In diesem Fall verlangt das Landesprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern die Vorlage einer Bescheinigung entsprechend dem Zeugnis über den Krankenpflegedienst auf dem **Kopfbogen** des Krankenhauses in der Amtssprache des jeweiligen Landes, das neben den Angaben, die das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 zur ÄAppO vorsieht (Angaben zur Person, Ausbildungsdauer, Unterbrechung), eine kurze Darstellung der ausgeführten krankenpflegerischen Tätigkeiten enthält.

Es muss eine amtliche Übersetzung des Zeugnisses (einschließlich einer Übersetzung des **Siegels/Stempels**) beigefügt werden.

Es wird empfohlen, Zeugnisse über den Krankenpflegedienst, die im Ausland erworben wurden, vom Landesprüfungsamt sofort nach Rückkehr aus dem Ausland, in jedem Falle aber rechtzeitig vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung **anrechnen** zu lassen.

Die Anrechnung ist gebührenfrei.